

Abschnitt 9  
Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 66  
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Absatz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 3 Wildtiere nicht mit der Jagd verschont,
3. entgegen § 41 Absatz 3 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 gilt dies jedoch nur, wenn ein Wildtier der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen ist.

§ 67  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Wildtiere oder sonstige Gegenstände einer der dort genannten Stellen nicht unverzüglich abgeliefert oder ihr den Besitz oder Gewahrsam nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 10 Absatz 3 Satz 4 mehr Jagdausübungsberechtigte zulässt, als nach dieser Vorschrift zugelassen werden dürfen,
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 5 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt,
3. entgegen § 13 Absatz 6 Satz 2 in Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, jagt,

4. entgegen § 13 Absatz 6 Satz 4 als Grundstückseigentümer oder Grundstückeigentümerin oder nutzungsberechtigte Person Wildtiere nicht herausgibt,
5. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder dort einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 13) zuwiderhandelt,
6. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Jagdpachtvertrags nicht innerhalb der Frist des § 18 Absatz 1 anzeigt,
7. auf Grund eines nach § 20 Absatz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 18 Absatz 3 die Jagd ausübt,
8. als Jagdgast entgegen § 25 Absatz 3 die Jagd ausübt,
9. bei Benutzung des Jägernotwegs § 29 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. gegen ein Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 3, 8 bis 12, 16, 17, 19 oder 20 verstößt,
11. entgegen § 32 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Fallen verwendet oder entgegen § 32 Absatz 3 Totfangfallen aufstellt,
12. entgegen § 33 Absatz 2 oder 4 füttert,
13. entgegen § 34 Absatz 3 eine Zielvereinbarung nicht fristgemäß anzeigt oder einen Abschussplan entgegen § 35 Absatz 6 Satz 1 nicht erfüllt,
14. den Vorschriften des § 37, § 40 und des § 51 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
15. es entgegen § 39 Absatz 2 unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenen oder aus sonstigen Gründen schwerkranken Wildtieren der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarreviers oder deren Vertreterin oder Vertreter unverzüglich zu melden, oder mitgenommene Wildtiere der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarreviers nicht unverzüglich abgeliefert,

16. als jagdausübungsberechtigte Person, Wildtierschützerin oder Wildtierschützer entgegen § 49 Absatz 1 oder Absatz 2 und ohne sonstige Befugnis Hunde oder Katzen tötet,

17. das berechtigte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wildtieren behindert,

18. zum Verscheuchen von Wildtieren Mittel anwendet, durch die Wildtiere verletzt oder gefährdet werden (§ 52 Absatz 2),

19. den Vorschriften des § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 als die ein Fahrzeug führende Person Schalenwild an- oder überfährt und dies nicht unverzüglich einer der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen anzeigt,

2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 oder gemäß § 25 Absatz 2 die Jagd ausübt,

3. den Vorschriften des § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7, 13 bis 15 oder 18 zuwiderhandelt,

4. gegen § 33 Absatz 5 Satz 2 verstößt,

5. Wildtiere, die nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden dürfen, erlegt, bevor der Abschussplan festgesetzt ist, oder den Abschussplan überschreitet (§ 35 Absatz 4),

6. entgegen § 35 Absatz 7 Satz 1 die Streckenliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde vorlegt oder übermittelt,

7. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Absatz 7 Satz 2 einer Abschussmelde- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt,

8. entgegen § 38 Absatz 3 Satz 1 brauchbare Jagdhunde nicht mitführt oder verwendet oder entgegen § 38 Absatz 3 Satz 2 bei sonstigen Nachsuchen nicht bereithält oder den Umständen entsprechend einsetzt,
  9. außerhalb einer befugten Jagdausübung Hunde in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeit frei laufen lässt,
  10. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 69),
  11. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 2 oder § 41 Absatz 2 Wildtiere nicht mit der Jagd verschont,
  12. gegen die Vorschrift des § 42 Absatz 6 verstößt,
  13. entgegen § 50 als jagdausübungsberechtigte Person, Wildtierschützerin oder Wildtierschützer das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der unteren Jagdbehörde anzeigt oder nicht unverzüglich die ordnungsgemäße Beseitigung seuchenverdächtiger Wildtiere veranlasst,
  14. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig entgegen § 41 Absatz 3 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 66 Absatz 2 strafbar ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Bundesjagdgesetz ist in Landkreisen das Landratsamt und in Stadtkreisen die Gemeinde als untere Verwaltungsbehörde.

§ 68

Einziehung von Gegenständen

(1) Ist eine Straftat nach § 66 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 67 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes oder nach § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 69

Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 67, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, oder
2. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt,

so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.